

Interdisziplinäre, völker- und europarechtliche Grundlagen der Gen- und Biotechnologie

Albin Christoph Lohninger
 Facultas Verlag, Wien 2007
 385 Seiten
 ISBN 978-3-7089-0003-2

Das vorliegende Werk möchte, wie es der Titel bereits ausdrückt, „interdisziplinäre, völker- und europarechtliche Grundlagen der Gen- und Biotechnologie“ darstellen. Um auch von Lesern, die in den Naturwissenschaften nicht bewandert sind, verstanden zu werden, beginnt der Autor seine Erörterungen zweckmäßigerweise mit einer Einführung in die naturwissenschaftlichen bzw. ökonomischen Phänomene (S. 26 ff.) und die Anwendungsbereiche der Gen- und Biotechnologien (S. 37 ff.), die seiner im Kern juristischen Abhandlung zugrunde liegen. Ein Überblick über die wissenschaftsgeschichtlichen Entwicklungen auf diesem Gebiet (S. 59 ff.) rundet diese Einführung ab.

Besonders interessant sind auch die Daten über die ökonomische Bedeutung der Gen- und Biotechnologie, wobei der Autor hier recht präzise Zahlen nennt (S. 73 ff.). Damit bekommt man eine Ahnung von der wirtschaftlichen Dimension dieses Wissenschaftsbereichs und kann einigermaßen nachvollziehen, welche Kräfte hier in eine „liberalisierungsfreundliche“ Richtung drängen.

Auch die ethischen Ausführungen von Lohninger (S. 91 ff.) kann man, ähnlich wie seine o. a. Einführung in die naturwissenschaftlichen Grundlagen, als niederschwelliges Angebot ansehen, das sich an diejenigen richtet, die sich noch nicht näher mit dem Thema auseinandergesetzt haben. Dabei arbeitet er die wichtigsten – unversöhnlichen – ethischen Grundpositionen hinsichtlich des Status des Embryos heraus: die Position, welche dem Embryo bereits nach der Befruchtung die volle Menschenwürde zuerkennen möchte, sowie die entgegengesetzte („gradualistische“) Auffassung, welche für eine vom Entwicklungsgrad des Embryos ausgehende, entsprechend abgestufte Menschenwürde plädiert. Ohne sich explizit fest-

zulegen, scheint der Autor der erstgenannten Position zuzuneigen, zumal er (zutreffend) auf die „Beliebigkeit und Willkür“ der „gradualistischen Position“ hinweist.

Vor dem Hintergrund dieser Grundpositionen beleuchtet der Autor konkrete Anwendungsfragen: Genomanalyse (S. 104 ff.), Präimplantationsdiagnostik (S. 106 ff.), Gentherapie (S. 110 ff.) und schließlich („verbrauchende“) Embryonenforschung sowie Klonen (S. 112 ff.). Bemerkenswert ist an diesen Ausführungen, dass Lohninger zwar der PID eine klare Absage erteilt, die „verbrauchende“ Embryonenforschung jedoch „im Einzelfall“ doch als vertretbar ansieht (und zwar bei „überzähligen“ Embryonen unter weiteren eng gezogenen Voraussetzungen). Immerhin lehnt er in der Folge das reproduktive Klonen eindeutig als gegen die Menschenwürde gerichtet ab und zeigt sich auch hinsichtlich des „therapeutischen“ Klonens zumindest zurückhaltend.

In der Folge widmet sich der Autor dem Kern seines Themas, beginnend mit der völkerrechtlichen Ebene (S. 128 ff.). Angesichts der Vielzahl der vom Autor angeführten Rechtsquellen möchte ich hier nur auf die ethisch m. E. besonders bemerkenswerten Normen eingehen. Hier ist die zunächst von der Generalkonferenz der UNESCO 1997 verabschiedete „Erklärung zum menschlichen Genom und Menschenrechten“ zu nennen, welche 1998 auch von der Generalversammlung der UNO angenommen wurde. Darin wird u. a. festgestellt, dass alle Formen der Diskriminierung aufgrund von genetischen Merkmalen ebenso wie das reproduktive Klonen unzulässig sind. In diesem Zusammenhang ist freilich festzustellen, dass es sich bei dieser Erklärung um „soft law“, also wörtlich übersetzt „weiches Recht“ handelt, das einer Absichtserklärung näher kommt als einer wirklich verbindlichen Norm. In diese Kategorie fällt auch die Erklärung der UNO über das menschliche Klonen aus 2005, die von der Generalversammlung verabschiedet wurde und u. a. die Aufforderung enthält, alle Formen des Klonens von Menschen zu

verbieten, „die mit der Menschenwürde und dem Schutz des menschlichen Lebens nicht zu vereinbaren sind“ (S. 179 f.).

Die meisten von Lohninger angeführten Völkerrechtsnormen beziehen sich auf Fragen der Einfuhr gentechnisch veränderter Organismen bzw. Futtermittel- und Nahrungsmittel sowie auf die damit verbundenen Probleme für Umwelt und Gesundheit. Dasselbe gilt über weite Strecken auch für das Europarecht, dem sich der Autor ab Seite 234 widmet. Die Regelungsdichte – an tatsächlich verbindlichen Normen – ist allerdings erwartungsgemäß wesentlich höher und reicht z. B. auch in das Arbeitsrecht (Arbeitnehmerschutzrichtlinie) und das Arzneimittelrecht (Arzneimittelverordnung). In besonderer Erinnerung wird dem Leser vielleicht die in den letzten Jahren heftig geführte Debatte um Einfuhr und Anbau gentechnisch veränderter Lebensmittel sein. Bekanntlich konnte sich Österreich mit seiner restriktiven Position hier nicht durchsetzen.

Als besonders brisante Rechtsmaterie ist die Biopatentrichtlinie der EU zu nennen. Nach kontrovers geführter Debatte wurde die Patentierbarkeit von isolierten Bestandteilen des menschlichen Körpers unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt (S. 315 ff.). Ein weiteres äußerst kontroverses Thema war die Förderung von (z. B. in Österreich selbst verbotener) Stammzellforschung. U. a. Österreich hat insoweit zunächst ein Moratorium erreicht, nach dessen Ablauf war jedoch die Verwendung auch österreichischer EU-Gelder für derartige Forschungsprojekte nicht mehr zu verhindern (S. 327 ff.).

Als im weiteren Sinne europarechtliche Regelungen können schließlich die Biomedizinkonvention des Europarates samt dem die Klonproblematik behandelnden Zusatzprotokoll und die Europäische Grundrechtecharta angeführt werden. Die Grundrechtecharta wurde als Teil des gescheiterten „Europäischen Verfassungsprojekts“ konzipiert, nunmehr soll sie durch den „Lissabon-Vertrag“ in Kraft gesetzt werden. Angesichts der für diesen Vertrag negativ verlaufenden irischen

Volksabstimmung ist das Inkrafttreten der Charta aber wiederum fraglich. Sie nimmt jedenfalls zu den meisten bioethisch umstrittenen Punkte nicht Stellung, normiert aber zumindest ein Verbot des reproduktiven Klonens (S. 335 ff.). Dasselbe gilt für das Zusatzprotokoll zur Biomedizinkonvention (S. 202 ff.). Österreich ist der Konvention freilich nicht beigetreten.

Zusammenfassend kann man sagen, dass das vorliegende Werk aufgrund der Fülle der darin enthaltenen Rechtsvorschriften trotz des für eine Dissertation überdurchschnittlichen Umfanges selbstverständlich keine genauere Erörterung von Einzelproblemen leisten kann. Dies gereicht ihm jedoch nicht unbedingt zum Nachteil, wenn man seinen Zweck betrachtet: Einführung und erster Überblick über die relevanten internationalen Normen. Misst man den Erfolg des Autors an diesem Maßstab, so kann man seine Arbeit insgesamt positiv bewerten.

T. Piskernigg

Moderne Medizin und Islamische Ethik. Biowissenschaften in der muslimischen Rechtstradition

Ausgewählt, übersetzt und kommentiert von Thomas Eich
Herder Verlag, Freiburg/ Breisgau 2008
216 Seiten
ISBN 978-3-451-29739-7

Der junge Bochumer Islamist Thomas Eich ist federführend für eine Initiative, exemplarische Stellungnahmen von islamischen Gelehrten zur Thematik der unterschiedlichsten Formen der Bioethik zu sammeln.

Doch ist jegliche ethische Fragestellung mit islamischen Denk- und Urteilkategorien in Einklang zu bringen? Schließlich besteht die Hauptaufgabe der Rechtsgelehrten (Ulamâ) in der Begründung ihrer Schlussfolgerung aus dem Koran bzw. der Sunna. Dort sind aber Antworten auf Fragen nach In-vitro-Fertilisation, Pränataldiagnostik, Stammzellenforschung, Klonen und Geschlechtswahl nur auf komplizierten Umwegen zu erhalten (entfernte

Analogien zum Thema Ehestand, Erbrecht, Ehebruch, Rechte des Milchbruders etc.).

Der schiitische Rechtsgelehrte und Ayatollah Fadlallâh verbindet das Abtreibungsverbot in wirtschaftlichen Krisen mit der im Koran verbrieften Zusicherung, Gott werde aus allen verzweifelten Situationen erretten und beklagt das mangelnde Gottvertrauen. Empfängnisverhütung ist hingegen gestattet, Sterilisation ist aber - in der Ableitung aus dem Koran- untersagt (wie alle Eingriffe in den Lebensprozess).

Zur künstlichen Befruchtung nimmt der ägyptische Richter Alî Gâd-al-Haqq Stellung, wobei innerhalb der Ehe (und auch zwischen Besitzer und Sklavin!) eine Spermaübertragung ohne Beischlaf zu einer „rechtmäßigen Schwangerschaft“ führt, während eine mit Fremdsperma gezeugte Schwangerschaft dem Ehebruch gleichgesetzt und gleichzeitig die Adoption verboten wird.

Ra'fat Uthmân von der Sharia-Fakultät Kairo begründet das Verbot der Leihmutterchaft aus dem Verbot des Ehebruchs (außerehelicher Beischlaf): Die Gebärmutter ist außerdem ein unveräußerliches Gut, welches nicht zum Gegenstand von Verfügungsrechten gemacht werden kann. Auch die Wahlmöglichkeit des Geschlechts eines Embryos sieht er eher liberal: Er glaubt, dass diese Praxis nicht zu einer Asymmetrie der Gesellschaft führen würde –wenngleich uns diese Praxis in China und Indien bereits anderes gelehrt hat. Außerdem handelt es sich hier nicht um einen Eingriff in göttliche Befugnisse: Gott schafft die Ursachen, mit denen der Mensch werken darf. Wenn die Selektion des Geschlechts nicht von Gott vorherbestimmt ist, wird das menschliche Werk dagegen nicht ankommen! Dem widerspricht ein jordanischer Scharia-Dekan Abd-an-Nâsir Abû-l-Basal, der die künstliche Geschlechtswahl wegen der Verbindung der Entsorgung der jeweils unerwünschten Zygote ablehnt. Prof. Ra'fat Uthmân argumentiert, dass ein außerehelich gezeugtes Kind der rechtsrelevanten Abstammung nach (nasab) dem Vater zugesprochen wird, wobei die Vaterschaft neuerdings auch mittels DNA-Test bestimmt werden soll.

Der Rechtsgelehrte Abd-an-Nâsir Abû-l-Basal bekennt sich zum Klonen von Pflanzen und Tieren, vorausgesetzt, dass dadurch kein neuer Schaden für Mensch und Tier erwächst. Das Klonen von Menschen, bei dem ein Zellkern eines infantilen Mannes der entkernten Eizelle der Frau eingepflanzt wird, ist verboten, selbst wenn dies innerhalb der Ehe stattfindet, weil die Scharia eine asexuelle Fortpflanzung verbiete (Verletzung der Treuhänderschaft, die dem Menschen bezüglich seines Körpers und dessen Teile von Gott gegeben worden sei).

Hingegen sieht M. H. Fadlallâh eine Chance darin, die Geheimnisse in der Schöpfung Gottes durch Anhäufung von Wissen zu bewahren, so dass man – bei aller Vorsicht – auch dem Klonen wenigstens eine gedankliche Möglichkeit einräumen müsse.

Für den iranischen Rechtsgelehrten H. al-Dschawâhirî ist das Embryo-Splitting verboten, weil Gott die Verschiedenheit in der Schöpfung gewollt habe. Eine „verbrauchende“ Manipulation mit Embryonen sei mit derselben (Geld-)Strafe zu belegen, die bei der Verstümmelung bzw. Tötung eines Menschen fällig sei. Die Scharia enthalte aber kein Verbot der Leihmutterchaft. Falls das Klonen von Menschen Erfolg haben sollte, legt das Gewohnheitsrecht (urf) fest, dass dann die Abstammung (nasab) nur bezüglich der Mutter gilt, wenn kein Samen eines Vaters im Spiel war – das Kind hat dann eben nur eine Mutter, aber keinen Vater.

Abû-l-Basal merkt zum Genetic Engineering an, dass es zur Schadensabwendung erlaubt, zur Verbesserung der Nachkommenschaft (enhancement) aber unerlaubt sei, weil dadurch „dem Bösen Tür und Tor geöffnet“ und „Himmel und Erde dem Unheil verfallen würden“ (Sure 23, 71).

Die tunesische Literaturprofessorin Sihem Dababbi Missaoui vermittelt eine hochinteressante Zusammenschau der Einstellung von Bibel und Koran zu Biotechnologie in der Pharmaindustrie, Medizin, im Ackerbau, in der Viehzucht und in der Nahrungsmittelproduktion, die nicht mit der religiösen Überlieferung kollidiere. Sie arbeitet überdies an Hand von Genesis und Koran eine

weitgehende Übereinstimmung in anthropologischen Fragen heraus.

M. H. Fadlallâh und Abdulaziz Sachedina bestätigen klar und einmütig, dass jede Art der Tötungsintention im Islam verboten sei. Allerdings sei der Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen am Lebensende mit der Scharia durchaus vereinbar, selbst wenn dadurch der Todeseintritt beschleunigt werde.

Beim Hirntod scheiden sich allerdings die Geister bezüglich der Definition des Todeszeitpunktes, der im Islam mit der bestehenden Herz-Lungen-Funktion „befruchtet“ ist (auch wenn diese nur extern unterstützt wird). Traditionell stirbt der Moslem als Person erst nach dem Stillstand von Herzschlag und Atmung. „Hirntod“ ist also für islamisches Recht schwer zu integrieren, wiewohl sich im Iran und in Saudi-Arabien westliche Vorstellungen breitzumachen scheinen. Weniger Probleme gibt es naturgemäß mit der Lebendtransplantation (Niere).

Die „Nahtstelle zwischen Naturwissenschaft und Jurisprudenz“ im Islam erörtert abschließend der aus Indien stammende und an der Duke-Universität (Virginia, USA) lehrende Ebrahim Moosa. Er sieht eine ab dem 20. Jahrhundert zunehmende epistemische Divergenz zwischen muslimischem Recht und Naturwissenschaft und damit eine Entfremdung gegenüber der muslimischen Theologie. Praktische Fragen wie Obduktion und in deren Schlepptau Transplantation erhalten differierende Antworten in Pakistan (rigoros dagegen), Ägypten (unter Umständen dafür), sowie von der Islamic Fiqh Academy (IFA, ein pan-islamisches Expertengremium), die den Hirntod als eine mit islamischen Kriterien kompatible Todesdefinition akzeptiert. Sie beruft sich auf die Ermessensfreiheit (idschihâd), zumal es keinen Präzedenzfall dafür im Koran gäbe. Demnach kamen Juristen, die sich auf dieselben Quellen stützen, zu gegensätzlichen Ansichten, wenn sie sich mehr auf die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Körpers bezogen. Diesen Diskrepanzen wollen muslimische Rechtstheoretiker

durch neue Doktrinen wie die des öffentlichen Interesses und der rechtlichen Bevorzugung (istihâsân) begegnen. Immer wieder wird auf die Aussage von Avicenna (oder Ibn Sînâ) und Ghazâlî (beide 11. Jahrhundert) zurückgegriffen, die bereits unterschiedliche Zugänge zum Leib-Seele-Verhältnis hatten.

Nach Ansicht des Herausgebers Thomas Eich wird die Art der Ausbildung der Rechtsgelehrten (Ulamâ) problematisch bleiben, so lange deren Curriculum ausschließlich auf die traditionellen Disziplinen der klassischen Jurisprudenz ausgerichtet bleibt, wie dies z. B. an der Azhar-Universität der Fall ist (Ausnahme: Türkei).

Zusammenfassend ist der Herausgeber zu loben, dass er die islamische, Koran-basierte Ethik anhand der medizinischen Bioethik in komprimierter Form zur Kenntnis bringt. Es gelingt ihm, die kritischen Punkte gut belegt herauszuarbeiten, die sich von der Leib-Seele-Konzeption über die Würde der Person bis zu konkreten Problemen der Reproduktions- und der genetischen Medizin erstrecken. Lehrreich ist unter anderem sein Hinweis auf die teils unterschiedlichen Lehrmeinungen zur Scharia, wie sie in verschiedenen nationalgeprägten Schulen zu Tage treten – und die wohl so bald nicht vereinheitlicht werden können.

Für alle an ethischen Zeitproblemen Interessierten, als ergiebiger Ausflug in die polyethnische Praxis der Medizin.

F. Kummer

Unerfüllter Kinderwunsch. Assistierte Fortpflanzung im Blickfeld von Medizin und Ethik

Stephan E. Müller, Ingolf Schmid-Tannwald, Otto P. Hornstein (Hrsg.)

Lit Verlag, Berlin 2008

155 Seiten

ISBN 978-3-8258-0097-0

Der vorliegende Band beruht auf einer bioethischen Tagung im Mai 2007 an der katholischen Universität Eichstätt. Die Beiträge aus den Bereichen Medizin, Bioethik, Philosophie und Theologie ergeben eine informative Sammlung zum Thema Assistierte

Fortpflanzung, sind aber qualitativ heterogen.

Ulrich Noss, Reproduktionsmediziner aus München, gibt einen sehr sachlichen, weitgehend „wertneutralen“ Einstieg ins Thema aus der Sicht des klinisch tätigen Arztes. Die Erfolgsquote der modernen Reproduktionsmedizin im Bereich von maximal 25 Prozent stellt er nüchtern vor, ebenso wie die Verfahren im Einzelnen, die Indikationen und die Risiken. (Hier freilich kollidieren seine Statistiken mit anderswo im Buch präsentierten, etwa wenn er das Fehlbildungsrisiko im Rahmen der assistierten Fortpflanzung jenem im Rahmen herkömmlicher Schwangerschaften gleichsetzt).

Stefan E. Müller, Lehrstuhlinhaber für Moraltheologie an der Universität Eichstätt, gibt eine ethisch-theologische Einschätzung der Thematik, wobei er sich, diese über lange Strecken auch zitierend, sehr eng an die Päpstliche Instruktion „Donum vitae“ aus dem Jahr 1987 anlehnt. Er geht nur kurz auf abweichende Positionen katholischer Moraltheologen ein, wo man sich unter Umständen eine tiefere Auseinandersetzung gewünscht hätte. Andererseits kann der Fokus auf „Donum vitae“ insofern begrüßt werden, als die jüngst präsentierte Instruktion „Dignitas personae“ (Dezember 2008) an die Inhalte von Donum vitae anknüpft, sie weitgehend unverändert rezipiert, akzentuiert und auch im Lichte neuester medizinischer Entwicklungen bekräftigt.

Der Beitrag von John N. Haas, Präsident des National Catholic Bioethikcenter aus Philadelphia nähert sich dem Thema ganz ähnlich, jedoch mehr auf eine essayistische, etwas holzschnittartige Weise. Leider bietet er im Gegensatz zu Müller kein Literaturverzeichnis, sein Beitrag ist bestenfalls als Denkanstoß und Argumentationshilfe für Diskussionen zum Thema abseits einer wissenschaftlichen Erörterung brauchbar.

Der Grad zum Spekulativen ist nach Ansicht des Rezensenten bei Maria de Jong, Journalistin und Autorin, überschritten. Sie vergleicht etwa das „natürliche“ Entstehen menschlichen Lebens aus einem Liebesakt heraus mit jenem in der Petrischale, über dabei entstehende „energetische Felder“

und ihre lebensprägenden Einflüsse. Das mögen auch Denkanstöße sein, diese rutschen aber immer wieder in eine vage esoterische Terminologie ab. Ihr Beitrag steht als Fremdkörper da in einem Buch dieses Anspruchs, umso mehr als Ingolf Schmid Tannwald, Professor an der Frauenklinik der Ludwig Maximilian Universität München und vollends Hanna-Barbara Gerl-Falkovitz, Lehrstuhlinhaberin für Religionsphilosophie und vergleichende Religionswissenschaften an der TU Dresden, zwei absolut hochkarätige, sprachlich ausgefeilte, inhaltlich profunde Grundlegungen zum Thema bieten.

Schmid Tannwald bemüht sich, die „naturwissenschaftliche Sicht“ des Arztes mit philosophischen Erwägungen anzureichern, ein Denkansatz, der die Medizin als Ganze zuletzt ja doch zunehmend, aber leider noch immer viel zu wenig prägt. Die ethisch philosophischen Grundlagen zieht dann Gerl-Falkovitz in ihrem brillanten Beitrag ein, in dem sie das Leben letztlich nicht als „machbar“, sondern nur als anzunehmendes Geschenk definiert, wobei es ihr gelingt, in bewunderungswürdig dichter und dennoch gut lesbarer Sprache ein Thema aufzubereiten, das den Menschen ja von der Geburt bis zum Tode hin begleitet, wenn er denn darüber zu reflektieren bereit ist, aus welcher (Not-)situation immer. Der Beitrag alleine würde schon den Erwerb des Buches lohnen.

Insgesamt ist die Bewertung der assistierten Reproduktion in dem Sammelband eine weitgehend skeptische. Deshalb ist es passend, dass die beiden Mediziner Otto Hornstein und Stefan Rose (Dermatologe bzw. Anästhesist) betroffenen Eltern einen sehr naheliegenden, alternativen Weg wieder stärker ins Gedächtnis rufen, nämlich die Adoption. Sie gehen auch auf rechtliche Aspekte ein und scheuen sich nicht, an ihre Arztkollegen die Frage zu stellen, warum dieser doch so naheliegende Weg in der reproduktionsmedizinischen Beratung anscheinend kaum aufgegriffen wird.

Zusammenfassend kann die Lektüre des Sammelbands aufgrund seines Gehalts, seiner guten Lesbarkeit, aber auch aufgrund der belebend ver-

schiedenen Herangehensweisen an das Thema empfohlen werden.

K. Usar

Der Status des extrakorporalen Embryos. Perspektiven eines interdisziplinären Zugangs

Giovanni Maio (Hrsg.)

Fromann-Holzboog Verlag, Stuttgart 2006

620 Seiten

ISBN 978-3-7728-2425-8

In Erinnerung an die Abtreibungsdiskussion der 70er und 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts könnte der Titel: „Der Status des extrakorporalen Embryos“ leicht den Eindruck erwecken, dass hier eine alte Suppe neu aufgekocht wird. Und doch ist dies das erste und besondere Verdienst dieser umfangreichen Dokumentation: eine nach einer heftig geführten Diskussion im Kühlschrank eines weitgehend medialen Desinteresses abgestellte Suppe hervorgeholt und neu aufbereitet zu haben – und so das Thema jedenfalls vor einer stillen Entsorgung zu retten. Die Suppe war abgestellt, aber nicht gegessen: „Die Frage nach der Legitimität der Forschung mit humanen Stammzellen hat sich in verschiedenen nationalen und internationalen legislativen Regelungen keineswegs beruhigt; nach wie vor besteht ein gewichtiger Dissens über die Schutzwürdigkeit von Embryonen, deren Begründung und Tragweite, der sich angesichts internationaler Entwicklungen der Forschung eher noch verschärft hat ...“ (S. 11). So wird in der Einleitung von Giovanni Maio und Annette Hilt die Aktualität des Themas begründet.

Anlass der Neuaufbereitung des Themas war ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung der Bundesrepublik Deutschland gefördertes, mehrjähriges Verbundprojekt, an dem elf Disziplinen der Universitäten und Max-Planck-Institute in Freiburg im Breisgau, Tübingen und Heidelberg mitgewirkt haben. Das vorliegende Buch serviert als „Dokumentation der wesentlichen Ergebnisse“ das in dieser aufwendigen Küche entstandene Gericht. Der Umfang und die Qualität des Berichts ist sicherlich der

in der Einleitung dokumentierten sehr sorgfältigen Vorbereitung und Durchführung zu danken. Drei Ziele wurden angestrebt: „Erstens die Erhebung von disziplinspezifischen Prämissen, zweitens die Erarbeitung einer Krieriologie zur moralischen und rechtlichen Bewertung des extrakorporalen Embryos (...). Drittes Ziel war schließlich die Vorbereitung konkreter Regelungsvorschläge zum Umgang mit dem extrakorporalen Embryo.“ (S. 12)

Dass die Statusfrage nicht in der pragmatischen Frage nach der Funktionalität des Embryos aufgelöst und verwässert wurde, trägt – zumindest nach der Geschmacksrichtung des Rezensenten – sehr zur Bekömmlichkeit des Bandes bei. „Die Entscheidung für die Statusfrage und die Priorität der Statusanalyse vor derjenigen des Umgangs mit dem extrakorporalen Embryo rechtfertigt sich dadurch, dass in Umgangsentscheidungen stets implizit Annahmen über den Status eingehen.“ (S. 13) Zur Begründung sei hier besonders auf die beiden Beiträge von Annette Hilt „Kriterien und Kategorien einer normativen Statusbestimmung des extrakorporalen Embryos“ und „Ethische Dimensionen der Statusfrage und der Beitrag der Ethik zur Regelungsebene für den Umgang mit dem extrakorporalen Embryo“ verwiesen. Jan Peter Beckmann plädiert unter der Überschrift „Ontologische Status- oder pragmatische Umgangsanalyse? Zur Ergänzungsbedürftigkeit des Fragens nach dem Seinsstatus des extrakorporalen frühen Embryos in ethischen Analysen“ sehr stark für eine pragmatische Perspektive. Die hier angedeutete Kontroverse über die Perspektive der Herangehensweise an das Thema erhält natürlich ihre Brisanz daher, dass es letztlich um die Schutzwürdigkeit des Embryos geht.

Eine besondere Würze bekommt das in diesem Projekt entstandene und im Buch dokumentierte Gericht sicherlich durch die Ingredienz „Interdisziplinarität“. Der „Dialog der Geistes-, Sozial- und Rechtswissenschaften mit der Medizin und Biologie“ (S. 17) sichert dem Buch eine Reichhaltigkeit, deren Schmackhaftigkeit allerdings erst durch eine gründlich erarbeitete Projektkrieriologie,

„mit Hilfe derer die Statusfrage anhand von Einzelkriterien untersucht wurde“ (S. 18), erreicht wird. „Mit ihnen standen Bewertungskriterien im Mittelpunkt, die es erlaubten, anhand spezifischer Fragestellungen die unterschiedlichen Fragestellungen und Vorverständnisse der verschiedenen Disziplinen zu verdeutlichen. Arbeitsgrundlagen waren folgende fünf Bewertungskriterien, die die Projektgruppe als für die Statusbestimmung maßgeblich identifiziert hat: Extrakorporalität, Entstehungsart, die Zielsetzung der Herstellung von Embryonen, die Artspezifität und schließlich die Potentialität.“ (S. 18) Die angeführten Kriterien sind dem bisher geführten Diskurs entlehnt, erfahren in den verschiedenen Beiträgen durchaus einige Bereicherungen und Klärungen. Ohne hier näher darauf eingehen zu können, scheint dem Rezensenten das vor allem von Annette Hilt in ihren Beiträgen begründete neue Kriterium der „Gestalt“ als so genanntes Vorsichtskriterium durchaus bedenkenswert und interessant. Ein Spezifikum, das im bisherigen Diskurs über den Status des Embryos kaum beachtet wurde, ist die „Extrakorporalität“. Erwartungsgemäß spielt „extrakorporal“ oder „intra-korporal“ für die Statusbestimmung des Embryos unmittelbar keine Rolle, sich ergebende Subkriterien wie Transfer und Verfügbarkeit werfen aber Fragen bezüglich Ausmaß und Form von Schutz und Schutzwürdigkeit auf.

Der eingangs verwendete Ausdruck vom Aufkochen einer alten Suppe bekam für den Rezensenten bei der Lektüre dieses Buches eine durchaus positive Wertung. In den einzelnen Beiträgen kehren die aus dem bisherigen Diskurs bekannten Standpunkte und Argumentationsmuster wieder, allerdings in einem Buch versammelt und auch aufeinander abgestimmt. Der vorhandene Dissens wurde also in diesem Aufwärmprozess nicht einfach festgeschrieben, sondern für den weiteren Diskurs zubereitet. Die relative Abgeschlossenheit der einzelnen Beiträge, die zusammen die ganze Breite des Themas ansprechen, macht das Buch für Interessierte zu einem sehr brauchbaren Arbeitsbe-

half – fast zu einem Nachschlagewerk. Die Beiträge sind in drei Gruppen untergeteilt: „Interdisziplinäre Perspektiven auf den Embryo – Unterschiedliche Verständnisdimensionen der Statuskriteriologie“; „Welchen Fokus auf den Embryo? – Umgang mit kontingenten Erfahrungen“; „Regelungsbedarf und Regelungsmöglichkeiten der Statusfrage – vom Dissens zum Kompromiss?“ Die oben schon erwähnte Einleitung ist eine konzentrierte Einführung in die Gesamtthematik und eine sehr wertvolle Orientierung.

Das Buch verdankt der „Dissensbereitschaft“ – der Bereitschaft, den Dissens „zum Ausgangspunkt ethischer Reflexion“ (S. 15) zu machen – seine Entstehung. Und da es erwartungsgemäß den Dissens nicht beseitigt, fordert es wiederum Dissensbereitschaft und die Fortführung der ethischen Reflexion. So endet es auch mit Empfehlungen zum „Umgang mit Dissens“ von Klaus Tanner. Die durch die Lektüre des Buches motivierte Dissensbereitschaft veranlasst den Rezensenten zu einer kritischen Anmerkung zu diesen Empfehlungen. „Wer den faktischen Pluralismus im Bereich des Ethischen offen thematisiert, sieht sich schnell dem Verdacht ausgesetzt, ein Relativist zu sein und Beliebigkeit zu predigen“ beklagt Tanner mit dem Hinweis: „Ein absoluter Standpunkt steht niemanden zu Gebote. Ist dann begründbar, anderen »Relativismus« vorzuwerfen?“ Die Thematisierung des Pluralismus im Bereich des Ethischen als Ausgangspunkt des ethischen Diskurses hat tatsächlich nichts mit Relativismus und Beliebigkeit zu tun, da dieser Pluralismus eine nicht zu leugnende Tatsache ist. Und die Position des Lehramtes der katholischen Kirche etwa ist hier selbstverständlich eine Position unter vielen. Aber ein sinnvoller ethischer Diskurs kann nicht den Pluralismus als Ziel haben, sondern die Überwindung des Pluralismus in Wahrheit – so begrenzt dies auch gelingen mag. Wenn ein sinnvoller ethischer Diskurs die prinzipielle Wahrheitsfähigkeit des Menschen voraussetzt, so können Wahrheitsansprüche, wenn sie mit der Bereitschaft, sie im Diskurs mit Argumenten zu begründen und zu

verteidigen, verbunden sind, auch in den Diskurs eingebracht werden. Im kulinarischen Bild ausgedrückt: Die mit Wahrheitsansprüchen versehenen Positionen sind doch die natürliche Würze jedes wissenschaftlichen und ethischen Diskurses, weil sie seine Ernsthaftigkeit garantieren. Tanners Behauptung: „Pluralismusfähig ist der, der ernst nimmt, dass andere es auch ernst meinen“ (S. 712), fordert ja diese Grundlage eines ethischen Diskurses ein. Der Vorwurf des „Relativismus“ ist dann begründet, wenn die Leugnung der Wahrheitsfähigkeit menschlichen Erkennens eben diese die Ernsthaftigkeit eines ethischen Diskurses garantierende Grundlage bedroht. Diese Bedrohung hat im Verständnis des Rezensenten Papst Benedikt XVI. mit seinen argumentativ begründeten Warnungen vor dem „Relativismus“ im Auge. Dass unsere Wahrheitsfähigkeit durch unsere Situations- und Sprachgebundenheit begrenzt ist und uns insofern kein absoluter Standpunkt zu Gebote steht, begrenzt die Wahrheitsfähigkeit, hebt sie aber nicht auf. Diese Begrenzung ist ja selbst wieder Thema des wissenschaftlichen Diskurses, aber ebenso das Aufdecken versteckter Wahrheitsansprüche und absoluter Standpunkte, die als künstliche Gewürze nicht selten den Geschmack ethischer Diskurse verfälschen. Gift für den auf Wahrheit hin orientierten wissenschaftlich-ethischen Diskurs wäre das Diktat zum Kompromiss. Das Bemühen um Kompromiss ist eine hoch einzuschätzende politische Tugend, insofern es einem friedlichen Zusammenleben in einer pluralistischen Gesellschaft dient, zu der eben Differenzen über die Ideale menschlichen Handelns und der Ordnung des Zusammenlebens gehören. „Der Kompromiss ist der humane Umgang mit dieser Differenz“ (S. 712) – aber nur insofern er eben nicht die Aufgabe von Wahrheitsansprüchen, lebensführungsrelevanten Überzeugungen, fordert und die im Kompromiss beschnittenen oder untergegangenen Positionen weiterhin in den wissenschaftlich-ethischen Diskurs eingebracht werden können. Wenn der Dissens in offenen oder versteckten Glaubensannahmen begründet ist, so

ist ein auf Wahrheit hin orientierter ethisch-wissenschaftlicher Diskurs herausgefordert, sich auf diese hin zu öffnen und sie im Diskurs zuzulassen. Dass sich Überzeugungen und Glaubensannahmen in einem wissenschaftlichen Diskurs in einer argumentativen Auseinandersetzung zu bewähren haben, fordert die Vertreter dieser heraus. Tanners sehr lehrreiche Empfehlungen zum Umgang mit Dissens stellen diese Herausforderungen zwar grundsätzlich nicht in Frage, sind aber zumindest nach der Auffassung des Rezensenten durch ein Misstrauen gegen Wahrheitsansprüche gefärbt. Diese Wahrheitsansprüche als Würze des wissenschaftlich-ethischen Diskurses zu verteidigen, war die Absicht dieses Einwandes. Für diesen spannenden Diskurs liefert das besprochene Buch durch die Vielzahl der Argumente und Vielfältigkeit der Perspektiven einen wertvollen Beitrag. Es ist allen an diesem Diskurs Interessierten zu empfehlen.

Ä. Höllwerth